



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2007

HANNOVER, 22. NOVEMBER 2007

NR. 45

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

- Genehmigung gem. §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 394
Bekanntmachung der Region Hannover vom 12.11.2007 – 36.13.1.04/19 Ibsinger Ring 8 –
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz 394
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Landeshauptstadt Hannover

- Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Jagdbehörde 394
Bebauungsplan Nr. 1518 1. Änderung 395

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GEHRDEN

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 Stadt Gehrden – Ortschaft Lemmie – 396
Gebiet: Grundstücke Südfeldstr. 19 und 23, Flurstücke 15/1 und 15/2, Flur 8, Gemarkung Lemmie
Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Stadt LEHRTE

- Bebauungsplan Nr. 08/8A „Östlich der Gewerbestraße“ in Sievershausen 396
Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung 397
der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neustadt a. Rbge.
17. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren 398
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. –
Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 01.11.1990

4. Stadt PATTENSEN

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung 398
der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung B II 2 vom 15.12.2005)

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –

Geänderter Annahmeschluss für das Amtsblatt
vom 27.12.2007 ist der 18.12.2007 bis 14.00 Uhr.
Am 03.01.2008 erscheint kein Amtsblatt.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Genehmigung gem. §§ 4, 10 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

**Bekanntmachung der Region Hannover vom
12.11.2007 – 36.13.1.04/19 Ibsinger Ring 8 –**

Herrn Heinrich-W. Hemme aus der Gemeinde Wedemark, ist am 12.11.2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemast- und Aufzuchtstalls mit Güllebehälter für 2.178 Mastplätze und zusammen mit den bestehenden 35 Plätzen für Fleischrinder (Bullen) erteilt worden. Nachfolgend wird der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) liegt in der Zeit vom **23.11.2007 bis 07.12.2007 (einschl.)**

- a) bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, 30171 Hannover, Höltystr. 17, Zimmer 26, in der Zeit von montags bis donnerstags 07.15 bis 16.00 Uhr
freitags 07.15 bis 13.00 Uhr
- b) bei der Gemeinde Wedemark im Bauamt, 30900 Wedemark, Stargader Str. 28, Raum 7 in der Zeit von montags, dienstags und donnerstags 07.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs 07.30 bis 18.00 Uhr
freitags 07.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des **07.12.2007** gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom **23.11.2007 bis 23.12.2007 (einschl.)** kann der vollständige Genehmigungsbescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, schriftlich angefordert werden.

I. Bescheid

Aufgrund der §§ 4, 10 des BImSchG*, in Verb. mit Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4.BImSchV* wird hiermit Herrn Heinrich-Wilhelm Hemme, Ibsinger Ring 8, 30900 Wedemark die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Maststalles inkl. einer Güllelagerung in der oben genannten Größenordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

Betriebsstätte: Gemarkung Oegenbostel, Flur 8, Flurstück 60/8, Ibsinger Ring 8

Gem. §13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung des Maststalles und des Güllebehälters begonnen wird.

Das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB* wurde von der Gemeinde Wedemark erteilt. Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB* privilegiert und damit im Außenbereich der Gemeinde Wedemark zulässig. Das Betriebskonzept im Rahmen der Bodenertragsnutzung dient der überwiegenden Fütterung in der Schweinemast und Ferkelaufzucht (konkrete Futtergrundlage).

Das Baugrundstück ist über öffentliche Verkehrswege zu erreichen.

Das Vorhaben befand sich in der Anlage 1 unter Ziffer 7.7.1, Sp.1 und Ziffer 7.11.1. Sp.1 des UVPG*. Es war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Weitere Abschnitte:

II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Begründung, V. Kostenentscheidung, VI. Rechtsbehelfsbelehrung, VII. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Anlagenüberwachung, Höltystr. 17, 30171 Hannover oder bei jeder anderen Dienststelle der Region Hannover einzulegen.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hilbig

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Stadt Garbsen hat bei mir die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zur teilweisen Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung und Herstellung einer Überfahrt in Garbsen-Horst beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, 14.11.07

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Brünecke

Landeshauptstadt Hannover

Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Jagdbehörde

zwischen

1. der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister, Trammplatz 2, 30159 Hannover – im Folgenden: Landeshauptstadt – und
2. der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30159 Hannover – im Folgenden: Region –

Auf der Grundlage von § 36 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334) in Verbindung mit § 5 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) in den jeweils gültigen Fassungen treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Region nimmt für das Gebiet der Landeshauptstadt die Aufgaben der Jagdbehörde wahr.
Die Region ist befugt, in Bezug auf die gemäß Absatz 1 zu erfüllende Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Von dieser Rechtsetzungsbefugnis darf sie nur mit einer in jedem Einzelfall zu erteilenden Zustimmung der Landeshauptstadt Gebrauch machen.

§ 2 Kosten

Die Region trägt die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgabe gemäß § 1. Ihr stehen für die Dauer dieser Vereinbarung sämtliche Gebühreneinnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung zu.

§ 3 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2007 in Kraft und endet am 31.03.2009. Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein weiteres Jagdjahr (01.04. bis 31.03. des folgenden Jahres), wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.

§ 4 Vertragsbeendigung

- (1) Bei Vertragsbeendigung gehen die Aufgaben der Jagdbehörde für das Stadtgebiet auf die Landeshauptstadt über. Die Region übergibt der Landeshauptstadt zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs sämtliche Unterlagen, die sie im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 erhalten und gefertigt hat.
- (2) Die bis zum Aufgabenübergang eingenommen Gebühren stehen der Region zu.
- (3) Weitergehende Forderungen der Vertragsparteien sind ausgeschlossen.

Hannover, den 27.09.2007 Hannover, den 28.09.2007
Landeshauptstadt Hannover Region Hannover

Bebauungsplan

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1518 1. Änderung

Geltungsbereich:

Südliche Teilfläche des Flurstücks 9/6 der Flur 2 in der Gemarkung Groß-Buchholz zur Größe von ca. 2.360 m² (Umgrenzt von der Walderseestraße, den Grundstücken Walderseestraße 40, Holbeinstraße 9 und 10, Grünewaldstraße 30, Straßenverkehrsfläche Van-Gogh-Weg, den Grundstücken Zuwegung zum Grundstück Van-Gogh-Weg 21, Van-Gogh-Weg 21 und 23, Walderseestraße 44, 44A, 44B und Walderseestraße 43).

Satzungsbeschluss am 08.11.2007

Der vorstehende Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 508, Tel. 168-43103 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 12.11.2007

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Boockhoff-Gries
Stadtbaurätin

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GEHRDEN

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 Stadt Gehrden – Ortschaft Lemmie – Gebiet: Grundstücke Südfeldstr. 19 und 23, Flurstücke 15/1 und 15/2, Flur 8, Gemarkung Lemmie

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 10.10.2007 die o. g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Stadt Gehrden – Ortschaft Lemmie – wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Stadt Gehrden – Ortschaft Lemmie – wird einschl. der Begründung im Bauamt der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 – 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung der Bebauungsplanänderung eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Stadt Gehrden – Ortschaft Lemmie –, einschl. der Begründung in Kraft.

Gehrden, den 26.10.2007

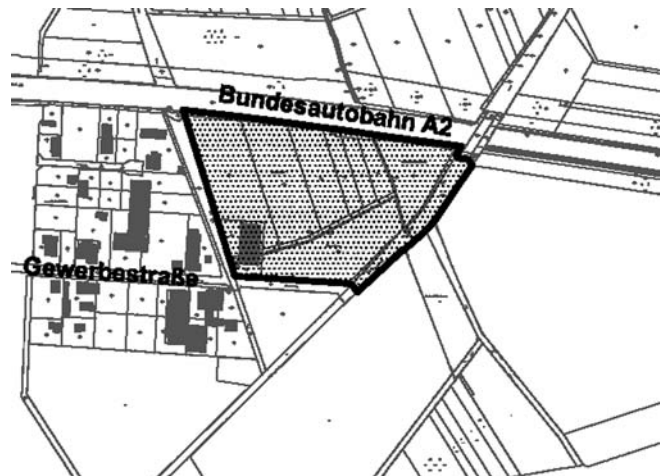
STADT GEHRDEN
Der Bürgermeister
In Vertretung
Kemnitz
Erste Stadträtin

2. Stadt LEHRTE

Bebauungsplan Nr. 08/8A „Östlich der Gewerbe- straße“ in Sievershausen Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Bau- gesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 26.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 08/8A „Östlich der Gewerbestraße“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die Begrenzung des Bebauungsplangebietes einschl. seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.



Ortschaft Sievershausen Vervielfältigung mit Erlaubnis des
Herausgebers Niedersächsisches Landesvermessungsamt
Landesvermessung Stand 1996

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 08/8A „Östlich der Gewerbestraße“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung wird im Planungsamt der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lehrte, den 14.11.2007

STADT LEHRTE
Die Bürgermeisterin
Voß

3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 08. November 2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neustadt a. Rbge. werden Gebühren von den Nutzern der Unterkunft erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Im Falle einer unberechtigten Benutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzer/innen vollständig geräumt ist sowie die von der Stadt überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.
- (4) Abweichend von Absatz 1 werden für die gelegentliche Übernachtung von Nichtsesshaften in einer Sammel-Übernachtungseinrichtung Gebühren nicht erhoben.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren ist die Größe der Grundfläche der zugewiesenen oder benutzten Unterkunftsräume. Der Flächenanteil der Monatsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Grundfläche mit dem Tarif gemäß Abs. 2. Hierzu wird die Verwaltungskostenpauschale gemäß Abs. 3 addiert.
- (2) Die Gebühren-Tarife werden im Einzelnen wie folgt beziffert:

Objekt	Tarif in €/m²
Unterkunft im Objekt	
Landwehr 7	9,57 €
Moordorfer Straße 5	7,78 €
Moordorfer Straße 7	8,01 €
Moordorfer Straße 9	8,02 €
Moordorfer Straße 11	7,85 €
Sonstige städtische Wohnungen	5,87 €
Zimmer im Objekt	
Am Schießstand 19	11,96 €
Moordorfer Straße 13	6,33 €

- (3) Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 98,35 EUR für jeden angefangenen Benutzungsmonat.
- (4) Durch die Zahlung der Gebühren nach Absatz 2 sind Nebenkosten für Treppenhaus- und Flurbeleuchtung, Heizung einschließlich Schornsteinreinigung, Müllabfuhr und Straßenreinigung sowie die Frischwasser- und Abwassergebühren und sonstige Nebenkosten für eventuell vorhandene Gemeinschaftsanlagen abgegolten.
Die Höhe der Tarife nach Absatz 2 bemisst sich nach dem der Stadt Neustadt a. Rbge. voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand für das jeweilige Objekt.

- (5) Die Entnahme von Haushaltsstrom und – soweit vorhanden – Haushaltsgas ist zwischen den Nutzer/innen und dem jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar abzurechnen, wenn entsprechende Zähleranlagen vorhanden sind.
- (6) Für in der Tabelle im Absatz 2 nicht aufgeführten Unterkünfte beträgt die Gebühr 7,71 EUR pro Quadratmeter.

§ 3

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt Neustadt a. Rbge. zugewiesen wird oder der sie unberechtigt benutzt. Benutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für jeden vollen Benutzungsmonat sind am 5. Werktag des laufenden Monats fällig und an die Stadtkasse der Stadt Neustadt a. Rbge. zu entrichten.
- (2) Für einen kürzeren als einen Kalendermonat dauernden Benutzungszeitraum wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel des Flächenanteils gemäß § 2 Abs. 1 berechnet. Diese anteilige Gebühr zuzüglich der Verwaltungspuschale wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und fünf Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
Abwesenheit – auch vorübergehende Abwesenheit – der Nutzer/innen entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der fälligen Gebühren.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 01.01.2005 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 08.11.2007

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Uwe Sternbeck
Bürgermeister

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
 Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64
 E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
 Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –	
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr	

17. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. – Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 01.11.1990

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwaG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 08.11.2007 folgende 17. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt für eine überbaute und befestigte Grundstücksfläche bis zu 200 qm monatlich 4,00 €. Für darüber hinausgehende Flächen beträgt die Gebühr 2,00 € je 100 qm.

Artikel 2

Diese 17. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 08.11.2007

STADT NEUSTADT A. RBGE.
 Uwe Sternbeck
 Bürgermeister

4. Stadt PATTENSEN

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung B II 2 vom 15.12.2005)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. I der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005, S. 110) der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (Nds. AGAbwaG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 14. November 2007 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 15 (1) erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung 2,25 Euro/m³.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Pattensen, den 14.11.2007

STADT PATTENSEN
 Griebe
 Bürgermeister
 L. S.

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –